

Amtliches Kreis-Blatt



für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:	Ausgabestellen:	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Reklamation P. Lange, Ems.
Die einzp. Petritzeile oder deren Raum 15 Pf., Hollametzeile 50 Pf.	In Diez: Rosenstraße 36. In Ems: Höherstraße 95.	

Nr. 58

Diez, Mittwoch den 10. März 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation.
Vom 25. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Futter- oder Feldkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

im ersten Preisgebiet, nämlich in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz 46,00 Mark;

im zweiten Preisgebiete, nämlich in der preußischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmallenbach, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Osthain a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amt Calvörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß L. L., Reuß j. L. 47,50 Mark;

im dritten Preisgebiete, nämlich in den preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Arnsberg und den Kreis Neukirchen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calvörde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen, Hamburg 49,00 Mark;

im vierten Preisgebiet, nämlich in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs 50,50 Mark.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Kartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- und Verkaufe von Kartoffeln beschäftigt zu haben.

Der Höchstpreis eines Preisgebiets gilt für die in diesem Gebiete produzierten Kartoffeln.

Die Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe, die eine Tonne nicht übersteigen.

§ 2.

Der Preis für Erzeugnisse der inländischen Kartoffeltrocknerei und Kartoffelstärkefabrikation darf beim Verkaufe durch den Trockner oder Stärkefabrikanten nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffelflocken 35,00 Mark,
Kartoffelschnitzel 33,75 Mark,
Kartoffelwalzmehl 39,00 Mark,
trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl 48,00 Mt.

Bei allen weiteren Verkäufen darf der Preis nicht übersteigen für den Doppelzentner

Kartoffel- locken Mark	Kartoffel- schnitzel Mark	Kartoffel- walzmehl Mark	Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl Mark
in der preußischen Pro- vinz Ostpreußen 35,80	34,55	39,80	48,30
im den übrigen Teilen			
d. ersten Preisgebiete 36,80	35,55	40,80	49,30
im zweit. Preisgebiete 37,80	36,05	41,30	49,80
im dritten Preisgebiete 37,80	36,55	41,80	50,30
im vierten Preisgebiete 38,30	37,55	42,30	50,80

Bei Verkäufen von Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzeln, die fünf Tonnen nicht übersteigen, u. bei Verkäufen von Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, die eine Tonne nicht übersteigen, erhöhen sich die Höchstpreise im Abs. 2 um eine Mark für den Doppelzentner. Bei Verkäufen, die fünf Kilogramm nicht übersteigen, gelten die Höchstpreise nicht.

Ein nach den Absätzen 2 oder 3 in einem Preisgebiete bestehender Höchstpreis gilt für die Erzeugnisse, die in diesem Gebiet abzunehmen sind.

Der Reichskanzler kann für Kartoffelwalzmehl, das nur bis zu sechzig vom Hundert durchgemahlen ist, eine Preiserhöhung bis zu einer Mark für den Doppelzentner gestatten.

§ 3.

Die Höchstpreise (§ 1 und § 2) gelten für Lieferung ohne Sac, bei Kartoffelalizmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl für Lieferung mit Sac.

Sie gelten für Vorauszahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bei den Höchstpreisen nach § 1 und § 2 Abs. 1 bis zu zwei, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 2 bis zu eins, bei den Höchstpreisen nach § 2 Abs. 3 bis zu drei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

§ 4.

Die Höchstpreise nach § 1 und § 2 Abs. 1 schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Kahnese sowie die Kosten der Verladung ein.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 2 schließen die Kosten des Transports bis zum Bahnhof des Ortes ein, wo die Ware abzunehmen ist.

Die Höchstpreise nach § 2 Abs. 3 gelten ab Lager.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretns.

Die Bekanntmachungen über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 505) und vom 11. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 15) werden aufgehoben.

Berlin, den 25. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

J.-Nr. I. A. III e 2859.

Berlin W. 9, den 18. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Berminderung der Schweinebestände.

An die Landwirtschaftskammern.

Unter den Maßnahmen zur Sicherung des Brotgetreides und der Kartoffelvorräte für die Volksernährung ist der Verminderung der Schweinebestände eine besondere Bedeutung beizumessen. Durch die Bundesrats-Verordnung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 sind die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern verpflichtet worden, angemessene Vorräte an Fleisch-Dauerwaren zu beschaffen und ihre Aufbewahrung sicherzustellen. Bei einem nachhaltigen Vorgehen der Gemeinden ist zu erwarten, daß ein beträchtlicher Teil des bisherigen Schweinebestandes geschlachtet werden wird. In dem notwendigen Umfange wird sich aber dessen Verminderung nur erreichen lassen, falls die Viehhälter selbst ernstlich dabei mitwirken und ihre Schweine abstoßen, soweit es mit der Schaltung des erforderlichen Nachwuchses vereinbar ist. Dringend ist namentlich die Abgabe der Schweine von 120 bis 200 Pfund Lebendgewicht, weil diese eine verhältnismäßig große Futtermenge beanspruchen und bei der außergewöhnlichen Knappheit und Teuerung der Futtermittel das Durchhalten besonders erschweren. Aus diesen Gründen und bei der jetzigen Durchschnittshöhe der Schweinepreise wird ein baldiges Beringern der Bestände für die Viehhälter im allgemeinen sogar vorteilhaft sein.

Die Landwirtschaftskammer ersuche ich ergebenst, die Landwirte über diese wichtige vaterländische Angelegenheit fortgesetzt aufzuklären und auf sie im Sinne meiner Mahnung einzutwirken. Falls sie befolgt wird, hoffe ich, daß sich der Erlass weiterer Zwangsmaßnahmen gegen die Schweinebesitzer selbst zum Zweck einer beschleunigten Verminderung ihrer Bestände auch künftig vermeiden läßt. Die für die Gemeinden erforderlichen Mengen von Schweinen können bereits jetzt nötigenfalls durch das in den §§ 2

und 3 der Bundesrats-Verordnung vom 25. Januar 1915 geregelte Enteignungsverfahren beschafft werden.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J.-Nr. 2020 II.

Die, den 3. März 1915.

Abruck zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung. Die Herren Bürgermeister ersuche ich, mit Bezug auf die heutige mündliche Besprechung der Angelegenheit, auf die Schweinehalter persönlich einzutwirken.

Der Landrat. Duderstadt.

J.-Nr. Pr. 14 G. 542. Wiesbaden, den 28. Februar 1915.

Bekanntmachung.

Zur Beruhigung der Pferdebesitzer teile ich folgendes mit:

Die Pferde einer Zuckefabrik, die bisher täglich 16 Pfund, bei schwerer Arbeit sogar 20 Pfund Hafer bekommen haben, erhalten seit 1. Februar d. J.:

2½ Pfnd. Hafer,

5 Pfnd. Gerste,

4½ Pfnd. Zuckefutter (10% Trockenschnitzel, man darf zum Vergällen anstatt der Trockenschnitzel auch 10% Kaff oder 5% Heufel — nicht länger als 1 cm — verwenden. Tornfutter ist auch zugelassen, aber nicht empfehlenswert, 90% Rohzucker),

2 Pfnd. Pferdebohnenschrot,

12 Pfnd. Heu.

Die Pferde sind am 3. Februar, 10. Februar und 17. Februar gewogen worden. Die Ergebnisse sind in Zentner und Pfund:

14,44	14,12	14,42
16,44	16,12	16,24
13,64	13,32	13,60
16,40	16,09	16,40
14,14	13,96	14,44
15,48	15,20	15,66
13,58	13,44	13,70
13,96	13,50	14,00
14,58	14,40	14,90
14,48	14,—	14,56
13,08	12,92	13,40
15,28	15,—	15,40
12,69	12,40	12,60
14,—	14,—	13,96
14,84	14,60	14,94
14,60	14,40	14,60
13,18	12,55	13,20
14,05	13,70	14,20
10,—	10,—	10,30
9,19	9,20	9,60
9,20	9,28	9,60
9,08	9,34	9,60

Deutsch-
pferde.

Die Feststellung ergibt die erfreuliche Tatsache, daß die Pferde sich schnell an das neue Futter gewöhnen und das bei Beginn der Futteränderung eintretende Mindergewicht bald wieder einholen.

Der Rohzucker ist von der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin W. 9, Köthenerstraße 38 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. Februar 1915) zu beziehen. Den Bezug müssen nach § 8 der Verordnung die Kreise vornehmen.

Ich ersuche, von diesen Mitteilungen weitesten Gebrauch zu machen.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung:

v. Gizycki.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: die Ausführung der Schuhpockenimpfung im Jahre 1915.

Unter Hinweis auf die Verfügung vom 2. Mai 1900 — Kreisblatt Nr. 105 — und auf die in Nr. 12 des Regierungsamtsslates für 1901 abgedruckten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts ersuche ich Sie, die Impflisten für 1915 nunmehr aufzustellen. Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

Die mit III, IV u. VII bezeichneten Formulare sind für die Impfarzte bestimmt und daher zunächst sorgfältig aufzubewahren. Formular V dient zur Aufnahme der zur Erstimpfung, Formular VI zur Aufnahme der zur Wiederimpfung vorzustellenden Kinder und Formular VII zur Aufnahme der bereits im Geburtsjahr zur Impfung gelangten Kinder.

Hiernach sind in Liste V aufzunehmen:

- alle 1913 und früher geborenen Kinder, welche entweder noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind,
- alle im Jahre 1914 geborenen noch lebenden Kinder einschließlich der zugezogenen.

In die Wiederimpfliste (Form. VI) gehören:

- alle 1902 oder früher geborenen und noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Böblinge von öffentlichen oder Privatlehranstalten, und
- die 1903 geborenen Böblinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a) erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplicatslisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahr zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft etc.) übertragen werden und in Spalte 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Wegzügen ist in der letzten Spalte der neue Wohnort des Böblingen anzugeben und weiter anzuführen, wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Im übrigen wird wegen Ausfüllung der Listen auf die den Formularen vorgedruckten Bemerkungen Bezug genommen.

Die Listen sind doppelt aufzustellen. Über das Gesamtergebnis ist je eine Übersicht nach Formular VIII und IX ebenfalls in doppelter Ausfertigung anzufertigen und demnächst, spätestens aber bis zum 1. Oktober d. Js. bestimmt unter Verfügung der nach Formular III auszustellenden ärztlichen Zeugnisse über etwaige Befreiungen und einer Anzeige über etwa ergangene richterliche Entscheidungen wegen Nichtgestellungen von Böblingen einzusenden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die ihnen nach den Vorschriften unter IV der eingangs erwähnten Bestimmungen über die Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders für Bereitstellung geeigneter reinlicher Impflokale Sorge zu tragen und den Eltern der Impfpflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen, (die auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltungsmaßregeln versehen sind) zugehen zu lassen.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausfüllung der Impflisten während des Impfgeschäfts und die Ausfertigung der Impfscheine nicht Sache des Impfarztes, sondern des Bürgermeisters ist und deshalb von diesem oder von ihm bestellten Personen wahrzunehmen ist. (Die durch Beschaffung von Schreibhilfe entstehenden Kosten fallen der Gemeindekasse zur Last.) Weiter wird daran erinnert, daß der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und, wenn Wiederimpflinge zur Vorstellung gelangen, auch ein Lehrer, der rechtzeitig von dem Impftermin in Kenntnis zu seien ist, in den Impf- und Nachschauterminen anwesend

sein müssen. Für Waschgelegenheit — zwei Waschschüsseln nebst Seife und Handtuch — muß gesorgt sein. Zur ordnungsmäßigen Ausführung des Impfgeschäfts ist die genaueste Befolgung der gegebenen Bestimmungen unerlässlich.

Die Festsetzung der Impftermine wird demnächst im Kreisblatt bekannt gegeben werden.

Vie zum 1. April d. Js. sind mir die ordnungsmäßig aufgestellten Impflisten zur Prüfung vorzulegen.

Der Landrat.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Zu- und Abgangslisten des 4. Vierteljahres 1914 sind mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. einzureichen. Wegen der Aufstellung verweise ich auf die Ausschreiben in Nr. 139 des Amtlichen Kreisblattes für 1913 und auf die Bestimmungen im Artikel 88 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906.

Die bis dahin nicht eingegangenen Listen werden auf Kosten der säumigen Bürgermeister abgeholt werden.

Sodann werden die Herren Bürgermeister mit Bezug auf die Bestimmungen im Artikel 91 der Ausführungs-Anweisung vom 19. Juni 1906 darauf hingewiesen, daß über die im Laufe des Steuerjahres 1914 entstandenen Steuer-Ausfälle der Königlichen Kreiskasse in Limburg die Ausfallisten spätestens bis zum 25. d. Mts. einzureichen sind. Für die durch spätere Einreichung der Listen entstehenden Differenzen werden die Herren Bürgermeister persönlich verantwortlich gemacht werden.

Zur Erlangung einer richtigen Aufstellung der Zu- und Abgangslisten und zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen empfiehlt es sich, die Listen im Dienstzimmer der Veranlagungs-Kommission zu Diez aufzustellen. Diejenigen Herren Bürgermeister, die hieron Gebrauch machen wollen, haben sich daher bis zum 20. d. Mts. in den Dienststunden hier einzufinden und mitzubringen:

- Formulare für Zu- und Abgangslisten,
- Zu- und Abgangskontrollen,
- alle zu den Zu- und Abgängen gehörigen, sich in ihrem Besitz befindlichen Belege.

Diejenigen Herren Bürgermeister, die von Vorstehendem keinen Gebrauch machen wollen, haben die Zu- und Abgangslisten auf der Titelseite nicht auszufüllen, jedoch die Abgangsliste an der bestimmten Stelle zu untersetzen. Insbesondere mache ich zur Pflicht, daß sämtliche Belege mit eingehandt werden. Dieselben sind ordnungsmäßig zu heften.

Bei der Aufstellung der Listen ist zu beachten, daß zwischen den einzelnen Einträgen wegen der Übersichtlichkeit künftig stets eine Zeile frei zu lassen ist.

Die Pflichtigen sind künftig in den Listen in der gleichen Reihenfolge ununterbrochen aufzuführen, wie sie in den Belegen aufgeführt sind. Im Interesse der leichteren und schnelleren Aufstellung und Prüfung der Listen ist dies unbedingt erforderlich.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.**
Duderstadt.

Bekanntmachung

Die Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin teilt folgendes mit.

Der Herr Reichskommissar für Durchführung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 hat die KG auf ihren Antrag ermächtigt, als Kaufpreis in allen Fällen nicht wie bisher den Höchstpreis am Kaufstage, sondern den Höchstpreis am Verladungstage einzusezen. Die Differenz

soll in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 der Bundesrats-Verordnung eine Vergütung für Aufbewahrung und Pflege bis zum Lieferungstage sein.

Diese neue Bestimmung hat rückwirkende Kraft. Soweit die Abrechnungen der KG über geliefertes Getreide noch ausstehen, wird sie die Abrechnung im vorerwähnten Sinne jetzt schon vornehmen. Soweit die Abrechnungen bereits früher erfolgt sind, wird die Nachzahlung nach dem 15. Mai 1915 erfolgen. In allen Fällen haben sich die Getreidebesitzer an die Kommissionäre der KG zu halten, denen sie die Ware übereignet haben.

Sollte die jetzt gewährte Vergünstigung zur Folge haben, daß die Landwirte das Getreide zurückzuhalten versuchen, so würde nach Anordnung des Herrn Reichskommissars mit der Enteignung (bekanntlich zu geringerem Preis!) vorgegangen werden.

Diez, den 9. März 1915.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. 11. 2066.

Diez, den 3. März 1915.

Bekanntmachung.

Kreis-Schweineversicherung.

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der für jedes Schwein und Monat zu zahlende Versicherungsbeitrag für das Jahr 1915-16 wie 1914-15 auf 20 Pfennig festgesetzt worden ist.

Die nach § 12 der Satzungen zu gewährenden Entschädigungen werden nach dem bisherigen Tarif auch für 1915-16 gewährt. Ebenso ist der Mindesterslös für genießbares Fleisch wie bisher auf 20 Pfennig pro Pfund festgesetzt worden. (§ 12 der Satzungen.)

Der geeignete Zeitpunkt zum Beitritt zur Kreisschweineversicherung ist der Monat April, weil keine Verpflichtung zur Nachzahlung besteht.

Entschädigungen werden bei allen Verlusten, die infolge von Todesfällen durch Krankheit und Unfälle oder durch Tötung auf behördliche Anordnung (Seuche oder infolge von Fischen oder Trichinen) eingetreten sind, gewährt.

Jeder Schweinebesitzer sollte in seinem eigenen Interesse nicht zögern, sich gegen Verluste in den Schweinebeständen zu versichern. Beitrittsklärungen nehmen die Herren Bürgermeister des Kreises entgegen, bei denen auch die Statuten, Tarif usw. eingesehen werden können.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. 638 E.

Diez, den 6. März 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Heute gehen Ihnen ohne Anschriften die Zu- und Abgangslisten des 3. Vierteljahres 1914 zu. Auf Grund derselben wollen Sie die Zu- und Abgangskontrollen berichtigen und abschließen und die Listen alsdann ungesäumt der Staatssteuer-Hebestelle mit der Weisung zufertigen, die Hebelisten auf Grund der Zu- und Abgangslisten zu berichtigen und die Listen alsdann sofort der Königl. Kreiskasse in Limburg zu übersenden.

Ich mache den Herren Bürgermeistern zur Pflicht, unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß spätestens innerhalb drei Tagen die Königliche Kreiskasse in den Besitz der Listen kommt.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

Literarisches.

(1) Der Landsturm auch des zweiten Aufgebots also bis zur Altersgrenze von 45 Jahren, ist aufgerufen. Millionen deutscher Männer und Jünglinge eilen zu den Fahnen und sind stolz, nun noch des Kaisers Rock tragen und für das Vaterland kämpfen zu dürfen. Millionen müssen aber auch zu Hause bleiben als tapfere, unentwegte Kämpfer im harten, unermüdlichen Ringen um Deutschlands Fortbestand auf wirtschaftlichem Gebiete. Handel und Wandel, ebenso wie der Betrieb öffentlicher Einrichtungen dürfen nicht still stehen. Alle Landsturmpflichtigen, alle Betriebe, sowie alle Behörden, welche landsturmpflichtige Angestellte beschäftigen, sollten daher mit den für Landsturmpflichtige geltenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung vertraut sein. Rämentlich herrschen über Regulation, Zurückstellung und Unabkömlichkeit große Unklarheiten. Alle diesbezüglichen Vorschriften sind klar und übersichtlich enthalten in der soeben im rechtswissenschaftlichen Verlage von Max-Galle, Berlin 17, Stralauer Allee 37 erschienenen Schrift: Der Landsturm, die für ausgebildete und nichtausgebildete Landsturmpflichtige geltenden Bestimmungen der Deutschen Wehrordnung, nebst den Vorschriften über das Zurückstellungs- und Unabkömlichkeitverfahren, sowie den für im Auslande lebende Deutsche und für staatlose Personen geltenden Bestimmungen. Preis mit Porto 65 Pf. Die Schrift ist auf Grund der im gleichen Verlage erschienenen Gesamtausgabe der Deutschen Wehrordnung (Preis mit Porto 4,20 Mark) bearbeitet.

Holzversteigerung. Oberförsteramt Diez.

Mittwoch, den 17. März, vorw 11 Uhr in der Wirtschaft von Emil Seibel zu Altendiez. Distr. 6 Zipsen u. 7 Mittelmatt (an der Straße von Altendiez nach Hirschberg). Eichen. 46 Rm. Scht. u. Kn. Buchen: 776 Rm. Scht. u. Kn., 136 Rm. Reiserknüppel, 9110 Wellen 2. Kl. Nadelholz: 27 Stämme 5 fm., 305 Verbzstg. 170 Reiserbstg., 10 Rm. Scht. u. Kn., Die Herren Bürgermeister werden um gesl. Bekanntmachung ersucht. 5166

Holzversteigerung.

Freitag, den 12. März d. J.,
vormittags 10 Uhr

ansangend, kommen im Pantroder Gemeindewald, Distr. 15 Stammplatz:

- 40 Eichen-Stämme v. 12,14 fm.
- 32 Nadelholz-Stämme v. 10,01 fm.
- 3 Derbholtzstangen 1. Kl.
- 10 Derbholtzstangen 2. Kl.
- 43 Derbholtzstangen 3. Kl.
- 24 Rm. Eichen-Schichtnussholz,
- 58 Rm. Eichen-Knüppelholz,
- 431 Rm. Buchen-Scheit und Knüppel,
- 265 Eichen-Wellen,
- 8200 Buchen-Wellen

zur Versteigerung.

Aufang wird gemacht mit Stammholz. Die Herren Bürgermeister der nächstgelegenen Orte werden um Bekanntmachung der Versteigerung gebeten.

Pantrod, den 6. März 1915.

5139

Müller, Bürgermeister.